

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 36/2018

24.08.2018

1. Gehaltstarif ab 1. September 2018: Erhöhung um 3 Prozent

Die Gehälter und Ausbildungsbeihilfen erhöhen sich linear um 3,0 v. H mit Wirkung zum 1. September 2018. Darauf haben sich die Tarifpartner geeinigt. Der Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019 und deckt somit einen Zeitraum von 19 Monaten ab. Die Tarifpartner vereinbarten keine rückwirkende Erhöhung für den Zeitraum seit der Kündigung des bisher geltenden Gehaltstarifvertrages vom 1. Juni bis zum 31. August 2018.

Mitarbeiter, die bisher ein übertarifliches Gehalt erhalten haben, haben nur dann einen Anspruch auf eine Anpassung ihres Gehaltes, wenn ihr Gehalt unter dem ab dem 1. September 2018 geltenden Tarifgehalt liegt. Beträgt das tatsächliche Gehalt trotz der Erhöhung der Tarifgehälter noch immer mindestens Tarif, besteht kein Anspruch auf eine Erhöhung des Gehaltes. Lediglich in dem Fall, dass einzelvertraglich vereinbart wurde, dass das Gehalt um X Prozent oder die Summe Y über dem Tarifgehalt liegen soll, hat der Mitarbeiter Anspruch auf eine entsprechende Anpassung seines Gehaltes.

Der neue Gehaltstarif sowie die Berechnungstabelle für Teilzeitkräfte finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 8 → Arbeits- und Tarifrecht

2. Hinweis Technische Anlage 3 zur Vereinbarung zur Datenübermittlung § 300 SGB V

Preiskennzeichen „21“ und „22“ für parenterale Zubereitungen mit onkologischen Wirkstoffen

Der DAV teilte mit, dass in der Technischen Anlage 3 zur Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V, Version 037, Stand 22.05.2018, in Abschnitt 8.2.26 die Preiskennzeichen zur Identifizierung der in der Datenlieferung für parenterale Zubereitungen übermittelten Preise überarbeitet worden sind. Die neue Version ist ab dem Abrechnungsmonat 07/2018 anzuwenden.

Neu in das Schlüsselverzeichnis aufgenommen wurden dabei unter anderem die Preiskennzeichen „21“ und „22“. Diese kommen ausschließlich dann zur Anwendung, wenn die Apotheke für eine parenterale Zubereitung onkologische Fertigarzneimittel verwendet, für die ein Rabattvertrag geschlossen wurde.

Die Preiskennzeichen „21“ und „22“ bilden dabei die in Ziffer 3b der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe geregelten Sonderregelungen zu den rabattierten Wirkstoffen technisch ab.

Mit dieser Regelung sollen die Apotheken davor geschützt werden, parenterale Zubereitungen mit onkologischen Wirkstoffen, für die Rabattverträge bestehen, zu einem geringeren Preis als ihrem Apothekeneinkaufspreis abrechnen zu müssen.

Schlüssel	Inhalt	Erläuterung
21	Abrechnungspreis, wenn Wirkstoff mit Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8a SGB V vom Rabattvertragspartner (Anbieter) zum „Preis 1“ nach der Technischen Beschreibung zum Verzeichnis über mg-Preise an die Apotheke abgegeben wird.	Ohne Umsatzsteuer
22	Abrechnungspreis, wenn Wirkstoff mit Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8a SGB V vom Rabattvertragspartner (Anbieter) zum „Preis 2“ nach der Technischen Beschreibung zum Verzeichnis über mg-Preise an die Apotheke abgegeben wird.	Ohne Umsatzsteuer

Die Preiskennzeichen „21“ und „22“ kommen ausschließlich dann zur Anwendung, wenn die Apotheke für eine parenterale Zubereitung onkologische Fertigarzneimittel verwendet, die unter Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8a SGB stehen.

Aktuell unterhält derartige Rabattverträge mit pharmazeutischen Unternehmen ausschließlich die AOK Rheinland-Hamburg für die KV-Regionen Nordrhein, Westfalen-Lippe, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die Preiskennzeichen „21“ und „22“ bilden die in Ziffer 3b der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe geregelten Sonderregelungen zu Wirkstoffen, die unter Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8a SGB V stehen, technisch ab. In Ziffer 3b Satz 2 heißt es:

„Die Regelungen nach Ziffer 2 bis 3a gelten auch für Wirkstoffe, für die ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8a SGB V vereinbart ist und ein Rabattvertragspartner (Anbieter) den Wirkstoff zum Abrechnungspreis nach Ziffer 2, 3 oder 3a an die Apotheke abgibt.“

Gibt also ein Rabattvertragspartner den Wirkstoff zum (oder unter dem) Abrechnungspreis nach Ziffer 2, 3 oder 3a der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe – also zum „Preis 1“ – an die Apotheke ab, ist das Preiskennzeichen „21“ zu setzen.

Ziffer 3b Satz 3 regelt den anderen Fall, dass keiner der Rabattvertragspartner den Wirkstoff zum (oder unter dem) Abrechnungspreis nach Ziffer 2, 3 oder 3a der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe an die Apotheke abgibt. Wörtlich heißt es in Ziffer 3b Satz 3:

Gibt keiner der Rabattvertragspartner (Anbieter) den Wirkstoff zum Abrechnungspreis nach Ziffer 2, 3 oder 3a an die Apotheke ab, bildet sich der Abrechnungspreis nach Ziffer 3 ohne Berücksichtigung eines Abschlags.“

Muss die Apotheke den Wirkstoff zu einem höheren als dem „Preis 1“ – also dem Abrechnungspreis nach der neuen Hilfstaxe – beschaffen, darf sie nach Ziffer 3b Satz 3 zum „Preis 2“ abrechnen, mithin den günstigsten Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder I.E. ohne Berücksichtigung eines Abschlags (Ziffer 3 der Hilfstaxe). In diesem Falle ist das Preiskennzeichen „22“ zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer